

Gerhard Igl

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Praxiskommentar

4., neu bearbeitete Auflage



Leseprobe



medhochzwei

Igl

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Praxiskommentar

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV) Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzie- rungsverordnung (PflAFinV)

Praxiskommentar

von

Prof. Dr. Gerhard Igl

4., neu bearbeitete Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-98800-077-4

© 2024 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

www.medhochzwei-verlag.de

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn

Umschlaggestaltung: kreativmedia KONZEPTION & DESIGN, Hückelhoven

Titelbild: © Drazen Zigic/shutterstock.com # 2056638575

Vorwort

Die Kommentierungen zum Pflegeberufegesetz (PflBG) und zu den beiden Verordnungen (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie Pflegeberufe-Ausbildungsförderungsverordnung) sind in der jetzt vorliegenden 4. Auflage in einigen Teilen erweitert und ergänzt worden. Gerade das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 enthält umfangreiche Änderungen (s. zu den verschiedenen Änderungen des PflBG und der Verordnungen die Vorbemerkung, S. XIX). Die Kommentierungen zu den beiden Verordnungen (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie Pflegeberufe-Ausbildungsförderungsverordnung) orientieren sich in weiten Teilen an den Begründungen zu diesen Verordnungen, die vom Gesetz- und Verordnungsgeber stammen.

Wie schon die Vorauslagen richtet sich dieses Werk insbesondere an die Praxis, d. h. an die zuständigen Behörden, die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Die Kommentierung soll aber auch all denen von Nutzen sein, die in der Verantwortung für das Versorgungsgeschehen und in gesundheitspolitischer Verantwortung stehen. Das Gesetz über die Pflegeberufe ist an den Herausforderungen orientiert, die an die Pflegeberufe heute und in Zukunft gestellt werden.

Diese Kommentierung stammt von einem Rechtswissenschaftler, nicht von einem Pflegewissenschaftler. Auch wenn die berufliche Befassung eines Juristen mit Angelegenheiten der Pflege und der Pflegeberufe ein Verständnis für deren Belange voraussetzt, ist doch eine Unterstützung seitens der Fachwelt unerlässlich. Diese Unterstützung verdanke ich wie schon in den Vorauslagen an erster Stelle Frau *Gertrud Stöcker*, Lehrerin für Pflege an Schulen und Hochschulen und Gründungsmitglied und Präsidentin – heute Ehrenpräsidentin – des Deutschen Pflegerates, die mich seit längerer Zeit in die Welt der Pflege geführt, dort mit ihrem breiten Wissen kritisch begleitet und die auch die jetzt vorliegende Kommentierung aus pflegefachlicher Sicht lektoriert hat. Dem ehemaligen Vorsitzenden der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft, *Prof. Dr. Johannes Korporal*, schulde ich vor allem Dank für die akribischen Hinweise zur PflAPrV. Weiter danke ich für viele Hinweise der Pflege- und Pflegepädagogikwissenschaftlerin *Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck* (Universität Bremen) und dem Pflegewissenschaftler *Prof. Dr. Andreas Büscher* (Hochschule Osnabrück).

Schließlich soll auch bei dieser 4. Auflage nicht vergessen werden, dass es im medhoch-zwei Verlag vor allem Frau *Annette Xandry* und Frau *Melanie Christner* zu danken ist, dass dieses Werk außergewöhnlich zügig erstellt werden konnte und dass die Zusammenarbeit wieder so angenehm war.

Wenn in diesem Werk das generische Maskulinum verwendet wird, so sind damit alle geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Vorwort

Sollten sich im ersten Jahr nach Erscheinen dieses Werkes Änderungen des Pflegeberufegesetzes und der dazugehörigen Verordnungen ergeben, werden diese Änderungen und die Erläuterungen dazu unter folgendem Link veröffentlicht: www.medhochzwei-verlag.de/Werke/PflBG

Hamburg, im August 2024

Gerhard Igl

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XV
<i>Vorbemerkung</i>	XIX

A. Gesetzestext

<i>Gesetz über die Pflegeberufe</i>	1
---	---

B. Kommentar

<i>Gesetz über die Pflegeberufe</i>	57
§ 1 Führen der Berufsbezeichnung.	57
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis.	69
§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis.	75
§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten	82
§ 5 Ausbildungsziel	99
§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung	116
§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung	124
§ 8 Träger der praktischen Ausbildung.....	129
§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen	133
§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule	139
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung.	143
§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	150
§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten	152
§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....	158
§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs	169
§ 16 Ausbildungsvertrag	172
§ 17 Pflichten der Auszubildenden	179
§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.	183
§ 19 Ausbildungsvergütung	185
§ 20 Probezeit.....	188
§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses	190
§ 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses.....	192
§ 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	196

Inhaltsverzeichnis

§ 24	Nichtigkeit von Vereinbarungen	198
§ 25	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts	202
§ 26	Grundsätze der Finanzierung.....	203
§ 27	Ausbildungskosten	215
§ 28	Umlageverfahren	219
§ 29	Ausbildungsbudget, Grundsätze	221
§ 30	Pauschalbudgets.....	226
§ 31	Individualbudgets	230
§ 32	Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten.....	233
§ 33	Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung.....	236
§ 34	Ausgleichszuweisungen.....	243
§ 35	Rechnungslegung der zuständigen Stelle.....	248
§ 36	Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung	249
§ 37	Ausbildungsziele	252
§ 38	Durchführung des Studiums	260
§ 38a	Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung..	269
§ 38b	Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung	272
§ 39	Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	275
§ 39a	Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung.....	282
§ 40	Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen	285
§ 41	Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen.....	292
§ 42	Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten	298
§ 43	Feststellungsbescheid.....	301
§ 44	Dienstleistungserbringende Personen	302
§ 45	Rechte und Pflichten	305
§ 46	Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde.....	306
§ 47	Bescheinigungen der zuständigen Behörde.....	309
§ 48	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	310
§ 48a	Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.	311
§ 48b	Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	316
§ 49	Zuständige Behörden	319
§ 50	Unterrichtungspflichten	324
§ 51	Vorwarnmechanismus	326
§ 52	Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden	328

Inhaltsverzeichnis

§ 53	Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen	329
§ 54	Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung.	333
§ 55	Statistik; Verordnungsermächtigung	335
§ 56	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen	338
§ 57	Bußgeldvorschriften	345
§ 58	Führen der Berufsbezeichnungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege	349
§ 59	Gemeinsame Vorschriften; Wahlrecht der Auszubildenden	352
§ 60	Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Ausbildungsziel und Durchführung der Ausbildung	358
§ 61	Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger; Ausbildungs- ziel und Durchführung der Ausbildung	360
§ 62	Überprüfung der Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege . . .	362
§ 63	Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	365
§ 64	Fortgeltung der Berufsbezeichnung	366
§ 64a	Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung	368
§ 65	Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz	370
§ 66	Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz	373
§ 66a	Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	376
§ 66b	Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung	378
§ 66c	Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung	381
§ 66d	Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung	383
§ 66e	Übergangsvorschrift für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 2 verfügen	384
§ 67	Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen	385
§ 68	Evaluierung	387

C. Verordnungstext

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe	389
--	-----

D.
Kommentar

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe	491
§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung	491
§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht	498
§ 3 Praktische Ausbildung	502
§ 4 Praxisanleitung	509
§ 5 Praxisbegleitung	513
§ 6 Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen	514
§ 7 Zwischenprüfung	516
§ 8 Kooperationsverträge	518
§ 9 Staatliche Prüfung	525
§ 10 Prüfungsausschuss	528
§ 11 Zulassung zur Prüfung	534
§ 12 Nachteilsausgleich	537
§ 13 Vornoten	541
§ 14 Schriftlicher Teil der Prüfung	543
§ 15 Mündlicher Teil der Prüfung	549
§ 16 Praktischer Teil der Prüfung	555
§ 17 Benotung	562
§ 18 Niederschrift	564
§ 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis	565
§ 20 Rücktritt von der Prüfung	568
§ 21 Versäumnisfolgen	569
§ 22 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	570
§ 23 Prüfungsunterlagen	571
§ 24 Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes	572
§ 25 Anwendbarkeit der Vorschriften nach Teil 1	575
§ 26 Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung	576
§ 27 Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung	578
§ 28 Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung	580
§ 29 Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung	584
§ 30 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung	586
§ 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung	591
§ 32 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	594

Inhaltsverzeichnis

§ 33	Prüfungsausschuss	596
§ 34	Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich	601
§ 35	Schriftlicher Teil der Prüfung	602
§ 36	Mündlicher Teil der Prüfung	608
§ 37	Praktischer Teil der Prüfung	613
§ 38	Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen ..	620
§ 39	Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils	621
§ 40	Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis	623
§ 41	Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes ..	625
§ 42	Erlaubnisurkunde	626
§ 43	Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen	627
§ 43a	Erforderliche Unterlagen	631
§ 44	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	636
§ 45	Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	639
§ 45a	Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung	644
§ 46	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	649
§ 47	Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	650
§ 48	Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz	653
§ 49	Verfahren bei Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz	655
§ 49a	Frist der Behörde für die Bestätigung des Antrageingangs	657
§ 49b	Erforderliche Unterlagen	658
§ 49c	Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	662
§ 49d	Erlaubnisurkunde	663
§ 49e	Erforderliche Unterlagen	664
§ 50	Aufgaben der Fachkommission	667

Inhaltsverzeichnis

§ 51	Erarbeitung und Inhalte der Rahmenpläne	669
§ 52	Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne	670
§ 53	Mitgliedschaft in der Fachkommission	672
§ 54	Vorsitz, Vertretung	675
§ 55	Sachverständige, Gutachten	676
§ 56	Geschäftsordnung	679
§ 57	Aufgaben der Geschäftsstelle	680
§ 58	Sitzungen der Fachkommission	681
§ 59	Reisen und Aufwandsentschädigungen	682
§ 60	Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung	683
§ 61	Übergangsvorschriften	687
§ 62	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	699

E. Verordnungstext

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	701
---	-----

F. Kommentar

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	721
§ 1 Begriffsbestimmungen	721
§ 2 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen	726
§ 3 Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets	728
§ 4 Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets	731
§ 5 Mitteilungspflichten vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets	734
§ 6 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen	738
§ 7 Zurückweisung unplausibler Angaben	740
§ 8 Festsetzung der Ausbildungsbudgets	742
§ 9 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs	744
§ 10 Mitteilungspflichten und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser	748
§ 11 Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen	751
§ 12 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen	755
§ 13 Einzahlungen in den Ausgleichsfonds	759
§ 14 Höhe der Ausgleichszuweisungen	762

Inhaltsverzeichnis

§ 15	Zahlung der Ausgleichszuweisungen	764
§ 16	Abrechnung der Ausgleichszuweisungen	766
§ 17	Abrechnung der Umlagebeträge	768
§ 18	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Einrichtungen	771
§ 19	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen	773
§ 20	Rechnungslegung	775
§ 21	Art und Zweck, Umfang	776
§ 22	Erhebungsmerkmale	778
§ 23	Hilfsmerkmale	783
§ 24	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt	784
§ 25	Auskunftspflicht	785
§ 26	Übermittlung	786
§ 27	Verarbeitung personenbezogener Daten	787
§ 27a	Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufegesetzes	789
§ 28	Inkrafttreten	790

Anhang

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	793
<i>Stichwortverzeichnis</i>	889



Vorbemerkung

zum Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), zu der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) und zu der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie zu der Richtlinie 2005/36/EG

Das **Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)** ist am 17. Juli 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt vom 24. Juli 2017 verkündet worden (BGBl. I S. 2581). Art. 1 dieses Gesetzes enthält das **Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)**. Das Pflegeberufegesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (Art. 15 Abs. 4 PflBRefG). Die §§ 53 bis 56 PflBG sind am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, also am 25. Juli 2017 (Art. 15 Abs. 1 PflBRefG).

Die wesentlichen Gesetzesmaterialien sind der ursprüngliche Gesetzentwurf (BR-Drucksache 20/16 und BT-Drucksache 18/7823) sowie die BT-Drucksache 18/12847 und die BR-Drucksache 511/17. Die BT-Drucksache 18/12847 enthält die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Gesundheit. In dieser Drucksache sind die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs und die späteren Änderungen synoptisch aufgeführt (S. 7 ff.). Diese Drucksache enthält weiter die Begründungen zu den Änderungen (S. 95 ff.). In der BR-Drucksache 511/17 ist der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages enthalten. Er enthält den am 17. Juli 2017 in dritter Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzentext. Das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz sind am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten (Art. 15 Abs. 5 PflBRefG).

Die zu diesem Gesetz gehörige **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV)** sowie die **Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)** sind am 10. Oktober 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (PflAPrV: BGBl. I S. 1572; PflAFinV: BGBl. I S. 1622). Die PflAFinV ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten (§ 28 PflAFinV). Bis auf die §§ 50 bis 60 PflAPrV, die am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten sind, ist die PflAPrV am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (§ 62 Abs. 1 PflAPrV). Die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) sind am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten (§ 62 Abs. 2 PflAPrV).

Die BT-Drucksache 19/2707 enthält die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegte Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit des Bundestages (BT-Drucksache 19/3045) geändert worden ist. Der Bundesrat hat der so geänderten

Vorbemerkung

Verordnung am 29. September 2018 zugestimmt und gleichzeitig eine Entschließung gefasst (BR-Drucksache 355/18 [Beschluss]).

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (BR-Drucksache 360/18) hat der Bundesrat mit Änderungen am 21. September 2018 zugestimmt und gleichzeitig eine Entschließung gefasst (BR-Drucksache 360/18 [Beschluss]).

Das PflBG, die PflAPrV und die PflAFinV sind seitdem mehrfach geändert worden. Umfangreiche Änderungen sind zuletzt mit dem **Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)** vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) vorgenommen worden (PflBG: Art. 1, 2 und 2a PflStudStG; PflAPrV: Art. 4 und 4a PflStudStG; PflAFinV: Art. 3 und 3a PflStudStG), wobei Art. 2a, 3a und 4a PflStudStG erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten (Art. 9 Abs. 4 PflStudStG). Art. 1, 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und c, Nr. 3 bis 13, Nr. 15 bis 16, Art. 4 Nr. 12 Buchst. a und c, Nr. 13 Buchst. a und b, Nr. 14, Nr. 18 Buchst. a sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten (Art. 9 Abs. 2 PflStudStG). Alle weiteren Änderungen sind am Tag nach der Verkündung des PflStudStG in Kraft getreten (Verkündung des Gesetzes am 15. Dezember 2023).

Im PflBG wird in der Fußnote 1 und in § 15 Abs. 1 Satz 1 auf die zur Zeit der Verabschiedung des PflBG aktuelle Fassung der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen. Diese Richtlinie ist in diesem Werk im Anhang abgedruckt.

Mittlerweile sind zum Pflegeberufegesetz und den dazugehörigen Verordnungen seitens der Länder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erlassen worden. Diese Vorschriften sind in *Igl* (Hrsg.), Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen, medhochzwei Verlag, Band 4 – Recht der Pflegeberufe, Landesrecht (PflR-L), abgedruckt.

A.

Gesetzestext

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)^{1*}

vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2581),
zuletzt geändert durch Art. 2a G vom 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359)

Inhaltsübersicht²

Teil 1 Allgemeiner Teil		Abschnitt 2 Vorbehaltene Tätigkeiten	
		§ 4	Vorbehaltene Tätigkeiten
Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung		Teil 2 Berufliche Ausbildung in der Pflege	
§ 1	Führen der Berufsbezeichnung	§ 5	Ausbildungsziel
§ 2	Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	§ 6	Dauer und Struktur der Ausbildung
§ 3	Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis		

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist.

* Anm. d. Verlages:

Das Gesetz wurde verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG). Die §§ 53 bis 56 treten mit Wirkung vom 25.7.2017 in Kraft, die §§ 26 bis 36 und § 66 treten mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft.

2 Anm. d. Verlages:

Gemäß Art. 2a Nr. 1 G vom 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359) wird die Inhaltsübersicht mit Wirkung vom 1.1.2025 wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 66c wird wie folgt gefasst:

„§ 66c Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“

b) Nach der Angabe zu § 66c werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 66d Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“

§ 66e Übergangsvorschrift für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 2 verfügen“.

A. PfIBG

- § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 8 Träger der praktischen Ausbildung
- § 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen
- § 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
- § 13 Anrechnung von Fehlzeiten
- § 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- § 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

Abschnitt 2 Ausbildungsverhältnis

- § 16 Ausbildungsvortrag
- § 17 Pflichten der Auszubildenden
- § 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung
- § 19 Ausbildungsvergütung
- § 20 Probezeit
- § 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses
- § 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
- § 24 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 25 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Abschnitt 3 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

- § 26 Grundsätze der Finanzierung
- § 27 Ausbildungskosten
- § 28 Umlageverfahren
- § 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze
- § 30 Pauschalbudgets
- § 31 Individualbudgets
- § 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten
- § 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung
- § 34 Ausgleichszuweisungen
- § 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle
- § 36 Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung

Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung

- § 37 Ausbildungsziele
- § 38 Durchführung des Studiums
- § 38a Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

- § 38b Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung
- § 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 39a Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung

Teil 4

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse; Zuständigkeiten; Fachkommission; Statistik und Verordnungsermächtigungen; Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1 Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsabschlüsse

- § 40 Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen
- § 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen
- § 42 Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten
- § 43 Feststellungsbescheid

Abschnitt 2 Erbringen von Dienstleistungen

- § 44 Dienstleistungserbringende Personen
- § 45 Rechte und Pflichten
- § 46 Meldung der Dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde
- § 47 Bescheinigungen der zuständigen Behörde
- § 48 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Abschnitt 2a Partielle Berufsausübung

- § 48a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung
- § 48b Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

Abschnitt 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 49 Zuständige Behörden
- § 50 Unterrichtungspflichten
- § 51 Vorwarnmechanismus
- § 52 Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

Abschnitt 4

Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

- § 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

§ 54	Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung	§ 62	Überprüfung der Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege
Abschnitt 5			
Statistik und Verordnungsermächtigung			
§ 55	Statistik; Verordnungsermächtigung	§ 63	Nichtanwendung des Berufsbildungsgegesetzes
§ 56	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen	§ 64	Fortgeltung der Berufsbezeichnung
Abschnitt 6			
Bußgeldvorschriften			
§ 57	Bußgeldvorschriften	§ 64a	Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung
Teil 5			
Besondere Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege			
§ 58	Führen der Berufsbezeichnungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege	§ 65	Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz
§ 59	Gemeinsame Vorschriften; Wahlrecht der Auszubildenden	§ 66	Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz
§ 60	Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Ausbildungziel und Durchführung der Ausbildung	§ 66a	Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
§ 61	Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger; Ausbildungziel und Durchführung der Ausbildung	§ 66b	Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung
		§ 66c	Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung
		§ 67	Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen
		§ 68	Evaluierung
		Anlage	

Teil 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

¹Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis. ²Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den §§ 40 bis 42 nicht abgeschlossen war. ²Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht erfüllt ist. ²Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) ¹Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. ²Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) ¹Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 durchgeführt werden. ²Ruht die Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1, dürfen pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.



B.

Kommentar

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)^{1*}

vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2581),
zuletzt geändert durch Art. 2a G vom 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359)

Teil 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

¹Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis. ²Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist.

* Anm. d. Verlages:

Das Gesetz wurde verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG). Die §§ 53 bis 56 treten mit Wirkung vom 25.7.2017 in Kraft, die §§ 26 bis 36 und § 66 treten mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft.

Erläuterungen

Übersicht

	Rn		Rn
I. Allgemeines	1 – 19	3. Gesetzgebungsgeschichte	13 – 17
1. Gesetzgebungskompetenz	1 – 8	4. Korrespondierende Vorschriften der PflAPrV	18, 19
a) Konkurrierende Gesetzge- bungskompetenz – Erfor- derlichkeitsklausel	1	II. Erläuterungen	20 – 29
b) Einschlägige Gesetz- gebungskompetenzen	2	1. Satz 1: Führen der Berufs- bezeichnung	20 – 25
c) Pflegefachfrau/Pflegefach- mann als anderer Heilber- uf (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG)	3 – 6	2. Satz 2: Führen der Berufs- bezeichnung mit aka- demischem Grad	26 – 28
d) Erforderlichkeitsklausel (Art. 72 Abs. 2 GG)	7	3. Bisheriger Abs. 2: Hinweis auf Vertiefungseinsatz	29
e) Sonstige verfassungs- rechtliche Anforderungen	8	III. Weitergeltung der bisherigen Berufsbezeichnungen	30
2. Unionsrechtliche Anfor- derungen	9 – 12	IV. Wahl einer anderen Berufs- bezeichnung	31
		V. Bußgeldbewehrung	32
		VI. Literaturhinweise	33

I. Allgemeines

1. Gesetzgebungskompetenz

a) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz – Erforderlichkeitsklausel

- 1 Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz (GG) nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Art. 70 Abs. 1 GG). Voraussetzung für die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Gesetz über die Pflegeberufe ist deshalb eine Gesetzgebungsbefugnis. Diese findet sich im Rahmen der **konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten** in Art. 74 Abs. 1 GG (s. dazu unten → Rn. 2). Weiter ist für bestimmte Kompetenzen auch die **Erforderlichkeitsklausel** (Art. 72 Abs. 2 GG) zu beachten (s. dazu unten → Rn. 7).

Den Ländern bleibt im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG).

b) Einschlägige Gesetzgebungskompetenzen

- 2 Für das Gesetz über die Pflegeberufe besteht eine konkurrierende Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes. Die **zentrale Kompetenzvorschrift** findet sich in Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen). Weiter stützt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge – ohne Heimrecht), Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht – umfasst auch das Ausbildungsverhältnis und die Sozialversicherung) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Die in Abschnitt 6 (§ 57) enthaltenen Bußgeldvorschriften stützen sich auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

Das Gesetz über die Pflegeberufe und die dazugehörige Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sind seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Die nunmehr 4., neu bearbeitete Auflage erweitert und ergänzt die Kommentierungen zum PflBG und zu den beiden Verordnungen in einigen relevanten Teilen. Gerade das Pflegestudiumentstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 enthält umfangreiche Änderungen, die berücksichtigt wurden.

Die Kommentierung wendet sich insbesondere an die Praxis, d. h. an die zuständigen Behörden, die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Die Kommentierung soll aber auch all denen von Nutzen sein, die in der Verantwortung für das Versorgungsgeschehen und die Gestaltung der Pflegeberufe stehen.



Prof. Dr. iur. Gerhard Igl

Prof. Dr. Gerhard Igl ist Universitätsprofessor a. D. und ehemaliger geschäftsführender Vorstand des Instituts für Sozialrecht und Gesundheitsrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Er verfasste zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des deutschen und europäischen Sozial- und Gesundheitsrechts (Kranken- und Pflegeversicherung, Rehabilitation, Qualitätssicherung, Gesundheitsfachberufe), des Rechts der älteren Menschen, des Heimrechts sowie auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements.

www.medhochzwei-verlag.de



ISBN 978-3-98800-077-4



9 783988 000774